







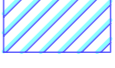


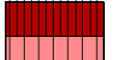




**Festsetzungen durch Planzeichen**

-  Geltungsbereich der Einbeziehungs-satzung
-  bebaubare Grundstücksfläche
-  gliedernde, einbindende Grünfläche ohne Bebauung
-  Fläche für Massnahmen des Natur-schutzes und der Landschaftspflege, dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsfläche; Einfriedungen oder bauliche Anlagen sind nicht zulässig
-  Anlage Flachmulde als Feuchtstandort und als ergänzender Retentionsraum; Anbindung an das Gerinne 0,5 m über der Bachsohle, kontinuierliches Gefälle in der Mulde in Richtung Bach; Böschungen flach ausbilden (maximale Neigung 1:10); Pflege der Fläche durch 2-malige Mahd pro Jahr, erster Schnitt ab 01.07., das Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, keine Kalkung, kein Pestizid-einsatz
-  Entwicklung Extensivwiese; Pflegevorgaben wie Flachmulde
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
Pflanzung einer zweireihigen, freiwachsenden Hecke, Baumanteil mindestens 10%, Breite der Pflanzzone: 5m, weitere Vorgaben siehe textliche Festsetzungen
-  standortheimischer Laubbaum zu pflanzen; siehe textliche Festsetzungen; Standortabweichungen gegenüber der Plandarstellung sind bis zu 10m möglich

**weitere Planzeichen**

-  Flachmulde auf gemeindlichem Grundstück
-  Bachlauf
-  Ranken
-  Gebäude geplant

Einbeziehungsatzung Obermühlbach  
Gemeinde Neukirchen

11.09.2013

M1:1000

Planung:

**HIW**  
HORNBERGER,  
ILLNER, WENY  
Gesellschaft von  
Architekten mbH

**Team G+S  
Umwelt  
Landschaft**

fritz halser und christine pronold  
dipl.ing°, landschaftsarchitekten

perlasbergerstraße 3  
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986  
info@team-umwelt-landschaft.de  
www.team-umwelt-landschaft.de

**EINBEZIEHUNGSSATZUNG** nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**GEMEINDE:**  
**ORT:**  
**LANDKREIS:**

**NEUKIRCHEN**  
**OBERMÜHLBACH**  
**STRAUBING-BOGEN**

## I. BEGRÜNDUNG

### 1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Die Eigentümer des Grundstückes Flur Nr. 14/7 beabsichtigen auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Bioheizkraftwerk zu errichten. Neben einer befestigten Freifläche ist die Errichtung von zwei Gebäuden geplant.

- Bioheizkraftwerk ca. 17,0 m x 13,0 m
- Geräte- und Maschinenhalle ca. 24,0 m x 14,0 m

Die Einbeziehung des Grundstückes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil entspricht einer organischen Siedlungsentwicklung.

Der westlich des Plangebietes verlaufende Zulauf zum Bogenbach bildet eine deutliche Zäsur zur freien Landschaft und markiert den künftigen Ortsrand. Eine sich darüber hinaus unkontrolliert in den Außenbereich fortsetzende Bebauung ist nicht zu befürchten. Die auf der Kuppe des Wiesenhanges stehende Kapelle wird durch die deutlich tiefer liegenden künftigen Gebäude in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt.

#### 1.1 Luftbild



## **2. Erschließung**

### **Verkehr:**

Das Grundstück wird über den zum Bolzplatz führenden Spurplattenweg an die Gemeindestraße angebunden.

### **Wasser:**

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an das vorhandene Wasserleitungsnetz der Wasserversorgungsanlage Obermühlbach gesichert.

### **Abwasser:**

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage Obermühlbach. Das anfallende Niederschlagswasser kann über einen vorhandenen Wiesengraben abgeleitet werden.

### **Elektro:**

Die Stromversorgung ist durch das Leitungsnetz der e.on AG sichergestellt.

### **Abfall:**

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an den öffentlichen Straßen bereitzustellen.

### **3. Planungsvorgaben und -grundlagen**

#### **Vorbereitende Bauleitplanung**

Das geplante Satzungsgebiet liegt gemäß Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Neukirchen im Übergangsbereich vom Dorfgebiet zur Fläche für die Landwirtschaft.



*Ausschnitt aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Neukirchen*

#### **Regionalplanung**

Der Regionalplan Donau-Wald trifft für den Bearbeitungsbereich keine Aussagen. Das Satzungsgebiet liegt nicht im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

#### **Schutzgebiete, Amtliche Biotopkartierung**

Nördlich und im Südosten des Geltungsbereiches liegen biotopkartierte Gehölz- und Rankenstrukturen (vgl. Plan Bestand und Eingriffsermittlung). Durch entsprechende Anpassung des bebaubaren Bereichs werden Eingriffe in diese Flächen vermieden.

Das Baugrundstück liegt am Rand des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald (vgl. Plan Bestand und Eingriffsermittlung).

#### **Arten und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Straubing Bogen (2007)**

Der in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Heckenbestand wird als lokal bedeutsam eingestuft. Der südlich verlaufende Bogenbach mit Gewässerbegleitgehölzen besitzt regionale Bedeutung.

Entwicklungsziele:

- Bogenbach: Sicherung und Entwicklung der Lebensraumqualität des Baches, der durch seine Naturnähe / seine Artenausstattung besonders bedeutsam ist
- Erhalt und Optimierung von Bachtälern mit wichtigen Funktionen für den regionalen Feuchtgebietsverbund zu einem großflächig naturnahen Bachauenverbund
- Erhalt der für Mittelgebirgslandschaften typischen, auf extensive Nutzungsformen angewiesenen Lebensräume in den Offenlandbereichen sowie Erhalt und Förderung kleinräumiger, extensiver Landnutzungsformen.

Der Bearbeitungsbereich ist Teil des Schwerpunktgebiets für Naturschutz „Bogenbach und Einzugsgebiet“.

## **Wasserwirtschaftliche Angaben**

Gemäß Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist der Südteil des Geltungsbereiches als „wassersensibler Bereich“ einzustufen. Hier sind phasenweise höhere Grundwasserstände oder Überflutungen möglich.

## **4. Natürliche Grundlagen**

Der Planungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Falkensteiner Vorwald (Untereinheit Randhöhen und Hochflächen des Vorwalds). Es handelt sich dabei um ein Kuppen- und Riedelland, das im Süden vom Donaurandbruch, im Norden von den deutlich höheren Kämmen des Vorderen Bayerischen Waldes begrenzt wird.

Potentiell natürliche Vegetation: Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zum Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald;

Klima: verhältnismäßig mild und sonnenscheinreich; mittlere Jahrestemperatur 7° Celsius; jährliche Niederschlagsmenge 700-900mm;

Böden: Lehme mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Quelle: ABSP 2007 und Bodenschätzungsübersichtskarte).

## **5. Bestandssituation**

Die Bestandssituation ist im beigefügten Plan Bestand und Eingriffsermittlung dargestellt.

Der Geltungsbereich ist durch einen Wiesenhang von der plateau-artig liegenden Kapelle und ihrem Umfeld im Osten getrennt. Die Erschließung des Baugrundstücks erfolgt über die vorhandene Zufahrt zum nördlich liegenden Spiel- und Bolzplatz.

Im Westen verläuft ein Zulauf zum Bogenbach. Im Rahmen eines Projekts der Ländlichen Entwicklung wurde er für einen schadlosen Hochwasserabfluss bei HQ100 ausgelegt. Die Bachsohle liegt ca. 0,8 – 1,0 m unter dem angrenzenden Wiesengelände. Nach Osten ist das Gelände auf eine Breite von ca. 20m relativ eben und steigt dann zunehmend steiler nach Osten zur vorhandenen Bebauung bzw. den vorhandenen Gehölzstrukturen hin an.

## 6. Eingriffsbewertung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Bewertung erfolgt gemäß dem „Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 2003“. Die bestandstypenbezogene Bewertung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Bei der geplanten Bebauung ist ein niedriger Versiegelungsgrad gegeben (festgesetzte Grundflächenzahl max. 0,35).

Die Flächenangaben umfassen die bebaubaren Flächen. Bereiche mit festgesetztem Bestandserhalt / gliedernde und nicht zur Bebauung vorgesehene Grünflächen gehen nicht in die Bilanz ein.

Es ergibt sich eine Einstufung als Gebiet geringer bzw. mittlerer Bedeutung.

Flächen die kurzfristig umgestaltet wurden, werden gemäß dem ursprünglich anzunehmenden Zustand bewertet (planierte Fläche im Norden wird als Wiesenfläche bewertet, Wiesenfläche mit im Luftbild noch erkennbaren Obstbäumen wird als Obstwiese bewertet).

Bestandstyp	Fläche (m²)	Einstufung des Plangebiets nach Bedeutung der Schutzgüter					Gesamt
		Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild	
Grünland	1.551	I+	II-	II-	I+	I+	I
planierte Fläche (Bewertung wie Grünland)	335	I+	II-	II-	I+	I+	I
Obstbestand, älter als 30 Jahre (derzeit Wiesenfläche mit noch 2 Obstbäumen, im Luftbild größerer Obstbestand)	434	III	II-	II-	I+	III	II

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung	-	=	unterer Wert
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung	+	=	oberer Wert
III	=	Gebiet hoher Bedeutung.			

Die anzusetzenden Kompensationsfaktoren liegen damit für die Flächen mit geringer Bedeutung in der Spanne 0,2-0,5 mit mittlerer Bedeutung in der Spanne 0,5-0,8.

Aufgrund der festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung werden die Kompensationsfaktoren von 0,3 bzw. 0,6 gewählt.

Damit ergibt sich folgende Eingriffsbilanz:

Einstufung des Plangebiets nach Bedeutung der Schutzgüter	Fläche (m²)	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf
Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	1886	0,3	566
Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	434	0,6	260
<b>gesamt</b>			<b>826</b>

## **7. Planungsziele**

- Freihalten des Wiesenhangs unterhalb der Kapelle
- Erhalt der Heckenstrukturen und Magerranken am Südostrand des Geltungsbereiches mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten
- Eingrünung durch lockere Baumpflanzung im Westen und Osten und durch Heckpflanzung im Süden
- Freihalten des Bogenbachtalraums und Aufwertung gemäß den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms.

## **8. Maßnahmenplanung**

### **8.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung**

- Einfriedungen sind nur in sockelloser Bauweise (ohne durchgehenden Zaunsockel) zulässig, um die biologische Durchlässigkeit zu erhalten
- keine Stützmauern an den Parzellenaußengrenzen.
- die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Parzellenaußengrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten. Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen)
- Zufahrt und Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt
- Festsetzung zur Baugebietseingrünung.

### **8.2 Maßnahmen zur Eingriffskompensation**

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird vollständig im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung erbracht. Vorgesehen ist die Entwicklung einer Extensivwiese sowie Uferabflachung entlang dem Bogenbachzufluss (damit Förderung von Feuchtstandorten und Neuschaffung von Retentionsraum).

Die Flachmuldenlage wird mit einem durchgehenden Gefälle zum Bogenbachzufluss hin durchgeführt (Vermeidung von Fischfallen). Dies erfordert eine Inanspruchnahme des gemeindlichen Grundstücks 14/6. Da die Gestaltung des Bogenbachzuflusses und das Ufergrundstück im Rahmen eines Projekts der Ländlichen Entwicklung gefördert wurden, erfolgt für diesen Maßnahmenanteil keine Anrechnung als Ausgleichsfläche. Die Entwicklungsmaßnahme ergänzt dabei sinnvoll die Erstmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung zu einer abgestimmten Gesamtmaßnahme. Der bachbegleitende Streifen auf Flurstück 14/6 muss im Bedarfsfall für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung befahren werden. Abtragtiefe (max. 0,5m) und Böschungsneigung (ca. 1:10) werden entsprechend ausgerichtet.

Maßnahmenfläche gesamt: 738 m<sup>2</sup> (im Bereich der angerechneten Ausgleichsfläche, ohne die Maßnahmenfläche auf dem Gemeindegrundstück)

Anrechnungsfaktor: 1,0 für die Entwicklung der Extensivwiese (649m<sup>2</sup>)  
2,0 für die Anlage der Flachmulde (89m<sup>2</sup>)

anrechenbare Kompensationsfläche: 827 m<sup>2</sup>

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird damit vollständig im Geltungsbereich erbracht.

## **9. Befreiung Landschaftsschutzgebietsverordnung**

Aufgrund der randlichen Überlagerung von Geltungsbereich und Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird eine Befreiung von der LSG-Verordnung erforderlich.

Durch die geplanten Randeingrünungen und die Aufwertung des Bogenbachzuflusses wird der Randlege am LSG in besonderem Maße Rechnung getragen. Damit sind nach planerischer Einschätzung die Voraussetzungen für eine Befreiungslage gegeben:

- es handelt sich um eine Baugebietsentwicklung, die das Schutzgebiet nur randlich tangiert
- die geplante Bebauung und die geplante Ortsrandeingrünung schafft einen Abschluss der baulichen Entwicklung in Richtung des Schutzgebietes
- das Schutzgebiet bleibt in seiner Substanz unberührt
- der Schutzzweck bleibt auch weiterhin erreichbar und wird für die örtlich vorrangigen Aspekte des Landschafts- und Ortsbilds vorhabensbedingt gefördert (Schaffung einer Ortsrandeingrünung und Ablösung der heterogenen Randstrukturen).



## **II. SATZUNG**

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Zulässigkeit**

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### **§ 3 Planliche Festsetzungen**

Siehe Lageplan M 1:1000

## § 4 Textliche Festsetzungen

### Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,35 festgesetzt.

### Dachform

Hauptgebäude sind mit einem symmetrisch geneigten Satteldach auszubilden. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Anbauten sind Pultdächer zulässig.

### Wandhöhe

Die zulässige Wandhöhe beträgt traufseitig 6,50 m, gemessen ab Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

### Auffüllungen und Abgrabungen

Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu 0,75 m zulässig.

### Einfriedungen, Stützmauern

Als Einfriedungen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen, Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune zulässig. Bei baulichen Einfriedungen gilt eine max. Höhe von 1,2m. Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (ausschließlich Punktfundamente zulässig). Stütz- und Böschungsmauern sind an den Außenseiten des Baugebiets sowie im Bereich der Pflanzonen nicht zulässig.

### Wegebeläge an Stellplätzen, Zufahrten

Auf privaten Stellplätzen und Zufahrten sind ausschließlich versickerungsfähige Beläge zulässig (z. B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, wassergebundene Decken). Alternativ ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in ausreichend versickerungsfähige Grünflächen auf dem Baugrundstück möglich.

### Gehölzpflanzungen

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Arten der folgenden Auswahlliste zulässig:

Es gilt folgende Auswahlliste:

#### Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbäume heimischer Arten und Sorten (außerhalb von Hecken)	

#### Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnlicher Pfaffenhut
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide

Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Die Pflanzweite in Hecken / flächigen Pflanzungen beträgt 1,0 - 1,5m. Die Straucharten sind gruppenweise zu verwenden (in Gruppen von 3-5 Exemplaren je Art). Es ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion 5, Ostbayerisches Hügel- und Bergland).

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100cm

Bäume in Hecken und flächigen Pflanzungen: Heister, 2 x v, 150-200cm

Einzelbäume: Hochstämme mit StU 16cm oder vergleichbare Solitärqualität

Obstbäume als Hochstamm.

Bei der Verwendung von Obstbäume wird die Verwendung regional typischer Sorten empfohlen (Empfehlungsliste LRA Straubing-Bogen):

Apfelsorten

Brettacher

Zuccalmaglio

Danziger Kantapfel

Schöner von Wiltshire

Schöner von Nordhausen

Kaiser Wilhelm

Jakob Fischer

Birnensorten

Gute Graue

Stuttgarter Gaishirtle

Schweizer Wasserbirne

Österreich. Weinbirne

Alexander Lucas

Zwetschgensorten

Hauszwetschge

Bühler Frühzwetschge

Kirschsorten

Hedelfinger Riesenkirsche

Große, schwarze Knorpelkirsche

#### Unzulässige Pflanzen

An den Grundstücksgrenzen sind landschaftsfremde Gehölze mit bizarren Wuchsformen, buntlaubige Gehölze sowie Koniferen nicht zulässig.

#### Ausgleich von Eingriffen

Der ermittelte Kompensationsbedarf (826m<sup>2</sup>) wird vollständig innerhalb des Geltungsbereiches erbracht (Fl.st. 14/7 Gemarkung Obermühlbach).

Maßnahmenfläche: 738m<sup>2</sup>. Anrechenbare Kompensationsfläche: 827m<sup>2</sup>.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens in der an die Fertigstellung anschließenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

## § 5 Hinweise

- a) Landwirtschaft  
Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden.
- b) Abfallzweckverband  
Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an der Durchgangsstraße bereitzustellen.
- c) Niederschlagswasserableitung  
Das anfallende Niederschlagswasser kann im Planungsgebiet über einen vorhandenen Wiesengraben abgeleitet werden.  
Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen soll über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.
- d) Mineraldünger und Pestizide, Streusalz  
Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte verzichtet werden.  
Ebenso sollte auf privaten Verkehrs- und Stellflächen auf den Einsatz von ätzenden Streustoffen verzichtet werden.
- e) Bei archäologischen Bodenfinden ist umgehend das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.
- f) Sicherheitsabstände Baumpflanzungen  
Hinsichtlich der Baumpflanzungen wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ verwiesen.
- g) Metalldächer  
Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C3 nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Bei Dächern mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung > 50m<sup>2</sup> sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen des abzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich.
- h) Hochwasserschutz  
Die Planungsfläche kann durch ein Nebeneinzugsgebiet und durch oberflächlich abfließendes Wasser betroffen sein. Eine entsprechend angepasste Bauweise ist anzuwenden und Abstände zu Gräben und Mulden sind einzuhalten.
- i) Wassergefährdende Stoffe  
Bei Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, ist die fachkundige Stelle des Landratsamtes Straubing-Bogen zu kontaktieren.
- j) Fassadenbegrünung  
Gebäude ab einer Länge/Breite von 20m bzw. geschlossenen Fassadenflächen über 40m<sup>2</sup> sind zur optischen Gliederung und kleinräumigen ökologischen Aufwertung mit dauerhaft auch über die Betriebsdauer der Anlage/ Gebäude hinaus, solange die Gebäude bestehen bleiben, mit Fassadenbegrünung zu versehen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### III. VERFAHREN (vereinfachtes Verfahren)

#### 1. ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG:

Neukirchen, ..... 1. O. OKT. 2013 .....

.....  
1. Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2013 bis 12.08.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 2. BEHÖRDENBETEILIGUNG:

Neukirchen, ..... 1. O. OKT. 2013 .....

.....  
1. Bürgermeister

Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 11.07.2013 bis 12.08.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 3. SATZUNG:

Neukirchen, ..... 1. O. OKT. 2013 .....

.....  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neukirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2013 die Satzung beschlossen.

#### 4. AUSFERTIGUNG:

Neukirchen, ..... 1. O. OKT. 2013 .....

.....  
1. Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

#### 5. BEKANNTMACHUNG:

Neukirchen, ..... 1 O. OKT. 2013 .....

.....  
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 16.09.13 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit rechtskräftig.



Stand: 11.09.2013

Planung:



Team

G + S

Umwelt Landschaft  
F. Halser, C. Pronold  
Perlasberger Straße 3  
94469 Deggendorf